

Geschäftsordnung des Arbeitskreises Akkreditierung (AKKRED) der Universität Bern

21.02.2023

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k Universitätsgesetz (UniG) vom 5. September 1996 und Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe n des Statuts der Universität Bern (UniSt) vom 7. Juni 2011,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Geschäftsordnung regelt den Status, die Zuständigkeitsbereiche, die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren des Arbeitskreises Akkreditierung (AKKRED).

Status

Art. 2 ¹ Beim AKKRED handelt es sich um eine universitäre Arbeitsgruppe.
² Er ist administrativ dem Vizerektorat Qualität angegliedert.

Aufgaben

Art. 3 ¹ Der AKKRED unterstützt die Universitätsleitung, den Zentralbereich, die Fakultäten und die strategischen Zentren bei der Planung und Überprüfung der Umsetzung der universitären Strategie.

² In Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten des Zentralbereichs überprüft und aktualisiert der AKKRED jährlich den Aktionsplan Universität mit Massnahmen zur rollenden Planung der Umsetzung der Unterstrategien im Kompetenzbereich der Universitätsleitung.

³ Er unterstützt die Fakultäten bei der jährlichen Aktualisierung der Aktionspläne der Fakultäten mit Massnahmen:

- a zur rollenden Planung der Umsetzung der Fakultätsstrategien,
- b zur Umsetzung der Unterstrategien im Kompetenzbereich der Universitätsleitung (Verbindung zum Aktionsplan Universität),
- c aus den Protokollen der Gespräche zu den Aktionsplänen (operative Gespräche) und der Strategiegelgespräche des Vorjahres.

⁴ Er unterstützt die strategischen Zentren bei der jährlichen Aktualisierung des Aktionsplans strategische Zentren mit Massnahmen:

- a zur rollenden Planung der Umsetzung der Leistungsaufträge,
- b zur Umsetzung der Unterstrategien im Kompetenzbereich der Universitätsleitung (Verbindung zum Aktionsplan Universität),
- c aus den Protokollen der Strategiegelgespräche des Vorjahres.

⁵ Der AKKRED führt während dem Jahr einen Austausch mit allen Beteiligten zum Umsetzungsstand der Massnahmen im Aktionsplan Universität, in den Aktionsplänen Fakultäten sowie im Aktionsplan strategische Zentren zwecks:

- a jährlicher Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Massnahmen im Aktionsplan Universität zuhanden der zuständigen Vizerektorin oder des zuständigen Vizerektors oder der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors,
- b Meldung möglicher Traktanden zuhanden der Abteilung QSE im Vorfeld der jährlichen Gespräche zu den Aktionsplänen (operative Gespräche) mit den Fakultäten,
- c Meldung möglicher Diskussionspunkte zuhanden des Stabs der Universitätsleitung im Vorfeld der jährlichen Strategiegespräche mit den Zentren.

⁶ Der AKKRED nimmt nach Rücksprache mit der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektoren an den Gesprächen zu den Aktionsplänen (operative Gespräche) mit den Fakultäten teil.

⁷ Der AKKRED arbeitet bei der Erstellung der Leistungsaufträge an die strategischen Zentren mit.

Zusammensetzung

Art. 4 ¹ Der AKKRED besteht aus folgenden Vertreterinnen oder Vertretern von Organisationseinheiten des Zentralbereichs:

- a Stab der Universitätsleitung (Governance),
- b Vizerektorat Forschung (Forschung),
- c Vizerektorat Forschung (Professorinnen und Professoren, Dozierende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler),
- d Vizerektorat Lehre (Lehre, Studierende),
- e Vizerektorat Qualität (Governance, Qualitätssicherung und -entwicklung, Dienstleistungen),
- f Vizerektorat Qualität (Nachhaltige Entwicklung),
- g Vizerektorat Qualität (Gleichstellung und Chancengleichheit),
- h Vizerektorat Entwicklung (Weiterbildung),
- i Vizerektorat Entwicklung (Nachwachswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern),
- j Vizerektorat Entwicklung (Internationalisierung),
- k Abteilung Kommunikation & Marketing (Kommunikation),
- l Stab der Verwaltungsdirektion (Digitalisierung),
- m Stab der Verwaltungsdirektion (Fachstelle Sicherheit),
- n Personalabteilung (Professorinnen und Professoren, Verwaltungspersonal, Personalgewinnung und -entwicklung),
- o Finanzabteilung (Finanzen),
- p Abteilung Bau und Raum (Infrastruktur),
- q Abteilung Betrieb und Technik (Infrastruktur),
- r Informatikdienste (Infrastruktur),
- s Universitätsbibliothek (Infrastruktur).

Einsetzung durch die Universitätsleitung

Art. 5 ¹ Die Mitglieder des AKKRED werden durch die Universitätsleitung eingesetzt.

Vorsitz und Geschäftsführung

Art. 6 ¹ Den Vorsitz im AKKRED führt die Vertreterin oder der Vertreter des Vizerektorats Qualität der drei Zuständigkeitsbereiche: Governance, Qualitätssicherung und -entwicklung und Dienstleistungen.

² Die Vertreterin oder der Vertreter des Vizerektorats Qualität, welche den Vorsitz führt, ist zugleich für die Geschäftsführung verantwortlich.

³ Die Vertreterin oder der Vertreter des Vizerektorats Forschung, welche oder welcher für den Zuständigkeitsbereich Forschung zuständig ist, ist Stellvertreterin oder Stellvertreter derjenigen Person, welche den Vorsitz und die Geschäftsführung innehat.

⁴ Die Vertreterin oder der Vertreter des Vizerektorats Qualität ist in der Regel für die Ausführung von spezifischen, im Auftrag der Universitätsleitung erteilten Aufgaben zuständig.

Stellvertretung

Art. 7 ¹ Die Mitglieder des AKKRED können eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnen. Sie geben diese oder diesen der oder dem Vorsitzenden bekannt.

² Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben dieselben Rechte wie die Mitglieder.

Sitzungen

Art. 8 ¹ Der AKKRED führt mindestens einmal pro Semester eine Sitzung durch. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt.

² Die Sitzungen des AKKRED werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Schlussbestimmungen

Art. 9 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Universitätsleitung in Kraft.

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 21.02.2023

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann